

PROGRAMMBESCHAFFUNGSORDNUNG FERNSEHEN

Zusammenfassung der wesentlichen Regelungen

Im Westdeutschen Rundfunk gilt seit dem 1. Januar 2015 eine neue Ordnung zur Beschaffung von Fernsehprogramm. Sie regelt, wie der WDR Produktionen in Auftrag gibt, sich an Koproduktionen beteiligt oder an fertig gestellten Programmen Lizenzen erwirbt.

Die Bedeutung von Auftrags- und Koproduktionen für den WDR als Form der Fernsehprogrammbeschaffung nimmt stetig zu. Die Komplexität der zu verhandelnden Materie – etwa die Rechtsituation angesichts zunehmender digitaler Vernetzung – steigt. Die hohen Anforderungen des Hauses an eine möglichst optimale Prävention von Korruption verlangen nach ebenso sicheren wie praxistauglichen Beschaffungsprozessen. Nicht zuletzt erhofft sich die WDR-Fernsehdirektion, durch faire Wettbewerbe um die besten Ideen und das beste Preis-Leistungsverhältnis das kreative Potential der Branche möglichst gut auszuschöpfen.

Dies alles war Grund genug, die bestehenden hausinternen Regelungen einer Bündelung und kritischen Überprüfung zu unterziehen, zu ergänzen und in einer einheitlichen Ordnung zusammenzufassen. Sie soll nach einem Jahr Geltungsdauer evaluiert werden. Die wichtigsten Vorgaben werden im Folgenden zur Information unserer Auftragnehmer und der sie vertretende Verbände beschrieben und erläutert. Zwar begründet die Programmbeschaffungsordnung Fernsehen als interne Regelung weder Rechte noch Pflichten der Vertragspartner des WDR. Da sie aber Arbeitsgrundlage sämtlicher Auftrags- und Koproduktionen sowie Lizenzankäufe sein wird, hat der WDR sich entschieden, seine Vertragspartner über die wesentlichen Inhalte zu informieren.

Grundsätze der Programmbeschaffungsordnung

- **Die Programmbeschaffungsordnung Fernsehen regelt**, wie der WDR einzelne Programmbeiträge oder Programmteile für das Fernsehen beschafft. Hierunter fallen Auftrags-, Misch- und Koproduktionen sowie Kaufproduktionen. Sie gilt für alle Vorhaben, die nach dem 1. Januar 2015 zur hausinternen Genehmigung vorgelegt werden.
- **Auftragsproduktionen** im Sinne der Programmbeschaffungsordnung sind Fernsehsendungen und -beiträge, die eine Produktionsfirma im Auftrag des WDR erstellt und für die der WDR einen Werkvertrag mit der Produktionsfirma schließt. Wird eine Produktion allein durch den WDR finanziert, handelt es sich um eine vollfinanzierte Auftragsproduktion. Produktionen, an deren Finanzierung sich der WDR anteilig beteiligt, heißen teilfinanzierte Auftragsproduktionen. Von Mischproduktionen wird i. d. R. gesprochen, wenn Eigenproduktionen des WDR auftragsproduzierte Teilleistungen enthalten.
- **Koproduktionen** im Sinne der Programmbeschaffungsordnung werden die Produktionen genannt, an deren Finanzierung sich neben dem WDR ausschließlich andere Rundfunkanstalten, die Degeto oder andere Institutionen (außer Produktionsfirmen) beteiligen. Bei der aktiven Koproduktion ist der WDR Federführer und schließt im Außenverhältnis den Vertrag mit

dem Produzenten. Bei passiven Koproduktionen beteiligt sich der WDR an Produktionen, die von anderer Landesrundfunkanstalten, der Degeto oder anderen Institutionen beschafft wird.

• **Kaufproduktionen** im Sinne der Programmbeschaffungsordnung sind Produktionen, die der WDR nicht beauftragt hat, sondern an denen er in der Regel erst nach Fertigstellung Rechte erwirbt.

An der Programmbeschaffung für das Fernsehen sind regelmäßig folgende **Organisations-einheiten** beteiligt:

- a) Die **Redaktion**, die die betreffende Sendung als anfordernde und abnehmende Stelle betreut,
- b) die **Abteilung Programmwirtschaft und Herstellung** als kaufmännische und verhandelnde Stelle,
- c) die jeweilige **Programmbereichsleitung und/oder die Leitung der Hauptabteilung Programmmanagement Fernsehen und/oder der/die Fernsehprogrammdirektor/in** als genehmigende Stelle sowie
- d) die **Abteilung Lizenzen** als vertragsschließende und die Zahlung veranlassende Stelle.

Die Redaktionen müssen jede vorgesehene Programmbeschaffung oberhalb einer Bagatellgrenze förmlich anmelden („**Projektbewilligung**“). Dies soll spätestens 3 Monate vor Produktionsbeginn (bei Auftragsproduktionen) bzw. Erstausstrahlung (bei Kaufproduktionen) und vor Aufnahme konkreter Kalkulationsverhandlungen geschehen.

Die Abteilung Programmwirtschaft und Herstellung **prüft das Angebot der Produktionsfirma** (in der Regel Drehbuch bzw. produktionsreifes Konzept, Kalkulation und weitere Unterlagen) und verhandelt die Konditionen (Vertragspreis und Rechte), ggf. unter Einbeziehung der Redaktion und/oder der Abteilung Lizenzen. Das Ergebnis der Kalkulationsverhandlungen wird durch die Abteilung Programmwirtschaft und Herstellung protokolliert. Der Verhandlungspartner erhält eine Kopie dieses Protokolls. Die beiden letztgenannten Punkte gelten nicht für Kaufproduktionen.

Gemäß § 21 WDR-Gesetz muss der **Verwaltungsrat** über den Abschluss von Verträgen zur Programmbeschaffung unterrichtet werden, wenn der Gesamtaufwand 200.000 Euro (inkl. der Mehrwertsteuer in gesetzlich festgelegter Höhe) im Einzelfall überschreitet. Bei einem Gesamtaufwand von mehr als 500.000 Euro (inkl. der Mehrwertsteuer in gesetzlich festgelegter Höhe) soll dies vor Vertragsabschluss geschehen. Seit der Novellierung des WDR-Gesetzes Anfang des Jahres 2016 muss der **Rundfunkrat** gemäß § 16 WDR-Gesetz Verträgen über die Beschaffung von einzelnen Programmteilen – unabhängig ob diese aus einem oder mehreren Beiträgen bestehen – zustimmen, wenn deren Wert 2 Millionen Euro (inkl. der Mehrwertsteuer in gesetzlich festgelegter Höhe) überschreitet.

uständig für die Ausfertigung und den Abschluss der Verträge ist die **Abteilung Lizenzen**. Voraussetzung ist eine förmliche Veranlassung durch die Abteilung Programmwirtschaft und Herstellung („Vertragsveranlassung“). Die Verträge bedürfen der Schriftform und müssen von 2 Bevollmächtigten des WDR unterschrieben werden. Bei Auftrags- und Mischproduktionen setzt sich der WDR zum Ziel, der Produktionsfirma in der Regel spätestens 3 Wochen vor Produktionsbeginn ein schriftliches Vertragsangebot zu machen. Alle am Beschaffungsprozess

beteiligten Organisationseinheiten des WDR sind diesem Ziel gleichermaßen verpflichtet. Auch die Mitwirkung der zu beauftragenden Produktionsfirma durch rechtzeitige, vollständige und professionell aufbereitete Einreichung aller notwendigen Unterlagen ist unentbehrlich.

Sendeplatzbeschreibungen und Wettbewerbe

Die Redaktionen sollen für Sendeplätze, deren Bedarf (auch) über Auftragsproduktionen gedeckt wird, grundsätzlich **Beschreibungen dieser Sendeplätze** und dieses Bedarfs in geeigneter Weise dem Markt bekannt geben – das heißt dem Kreis von leistungsfähigen Produzenten mit relevanter Expertise. Dieses soll insbesondere für neu auszurichtende Sendeplätze und neue Sendereihen erfolgen. Entscheidet sich die Redaktion für die Realisierung eines Projektvorschlags, wird damit in der Regel die Firma beauftragt, die den Projektvorschlag eingereicht hat („Produzentenbindung“).

Produktionsfirmen sollen zu Projektvorschlägen innerhalb von 6 Wochen nach Eingang in der zuständigen WDR-Redaktion einen **Zwischenbescheid** oder eine **Absage** erhalten.

Wenn bereits ein konkretes Programmkonzept vorliegt, das rechtlich nicht an einen bestimmten Produzenten gebunden ist, sollen die Programmbereiche einen **Wettbewerb** durchführen. Dies gilt auch für bestehende und wiederholt eingegangene vertragliche Verpflichtungen, wenn fernsehdirektionsintern Einvernehmen besteht, dass das Preis-Leistungsverhältnis mit Auslaufen des aktuellen Vertrages am Markt überprüft werden soll. In bestimmten Ausnahmefällen (z. B. Eilbedürftigkeit) kann von einem Wettbewerb abgesehen werden. Dies muss die betreuende Redaktion in der Projektbewilligung begründen.

Die Vorgaben zur Durchführung von Wettbewerben gelten erst ab genrespezifisch festgelegten **Wertgrenzen**, in denen jeweils die Mehrwertsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe enthalten ist (Bruttobetachtung). Diese lauten:

- Magazinbeiträge: ab 100.000,- EUR Gesamtvolumen, unabhängig von Minuten oder Folgenanzahl
- Reportagen, Dokumentationen, Infotainment, Magazinsendungen und Journ.
Unterhaltung: Ab 100.000,- EUR Gesamtvolumen, wenn nur ein Einzelstück beauftragt wird, ab 200.000,- EUR Gesamtvolumen, wenn 2 oder mehr Folgen beauftragt werden
- Comedy, Talks, Fernsehfilm, Serien, fiktionales Familien- und Kinderprogramm sowie Animationen: Ab 300.000,- EUR Gesamtvolumen, unabhängig von Minuten oder Folgenanzahl
- Sonstiges: Ab 150.000,- EUR Gesamtvolumen, wenn nur ein Einzelstück beauftragt wird, ab 300.000,- EUR Gesamtvolumen, wenn 2 oder mehr Folgen beauftragt werden
- Synchronisations- und Untertitelungsverträge: Keine Wertgrenze. Es werden bei allen Aufträgen mindestens drei Angebote verschiedener Anbieter eingeholt.
- Bearbeitungsverträge: Keine Verpflichtung zu Wettbewerbsverfahren. In der Regel wird damit immer der Produzent beauftragt, der die zu bearbeitende Produktion erstellt hat.

Die Wettbewerbsverfahren finden in der Regel innerhalb eines **geschlossenen Teilnehmerkreises** statt. Es sollen in der Regel mindestens 3 geeignete und leistungsfähige Firmen zur Teilnahme am Wettbewerb aufgefordert werden. Mindestens eine dieser Firmen sollte noch nie oder schon seit mindestens 3 Jahren nicht mehr für die betreffende Programm- oder Redaktionsgruppe produziert haben.

Der Wettbewerb wird von einer **Kommission** durchgeführt, der mindestens 3 Mitglieder angehören. Die Kommission muss unter anderem sicherstellen, dass die Bewertungskriterien vor Beginn des Wettbewerbs transparent sind und alle Teilnehmer chancengleiche Wettbewerbsbedingungen erhalten.